



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 49 (S. 358-359)</b>
Titel	<b>Taxordnung für die kantonale Gehörlosenschule</b>
Ordnungsnummer	<b>412.43</b>
Datum	24.04.1985

[S. 358] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird folgende Taxordnung der kantonalen Gehörlosenschule erlassen:

§ 1. Für Zürcher Schüler der Gehörlosenschule sind je Kalendertag folgende Taxen zu entrichten:

Interne Sonderschüler: Fr. 40.–

Externe Sonderschüler: Fr. 25.–

Die Taxen werden je Kalendertag, vom Aufnahmetag bis und mit Austrittstag, verrechnet, unabhängig davon, ob der Schüler tatsächlich anwesend ist.

Jeder volle Monat wird pauschal mit 30 Tagen gerechnet.

§ 2. Die Taxen schliessen einen allfälligen Verpflegungsbeitrag der Eltern ein.

§ 3. Für Schüler aus andern Kantonen sind Herkunftskanton und Versorger grundsätzlich für die Deckung der vollen Kosten verantwortlich. Für jeden ausserkantonalen Schüler muss vor der Aufnahme eine Kostengutsprache vorliegen.

§ 4. Der Kostenanteil für ausserkantonale Schüler wird aufgrund der Betriebsbeitragsverfügung der Invalidenversicherung berechnet.

§ 5. Der Direktor der Gehörlosenschule ist ermächtigt, nach Rücksprache mit der Erziehungsdirektion, das Schulgeld ausnahmsweise in Härtefällen und bei gleichzeitig eingewiesenen Geschwisterpaaren herabzusetzen.

§ 6. Die Verrechnung der Taxen erfolgt in der Regel vierteljährlich. Für das Restdefizit wird innert sechs Monaten nach Eingang der Betriebsbeitragsverfügung der Invalidenversicherung Rechnung gestellt. // [S. 359]

§ 7. Lehrmittel und Schulmaterial werden unentgeltlich abgegeben.

§ 8. Die Taxordnung für die kantonale Gehörlosenschule vom 30. Dezember 1980 wird aufgehoben.

Diese Taxordnung tritt am 1. Juni 1985 in Kraft.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.



Zürich, den 24. April 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Sigrist

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/14.04.2015]